Vertrag über freie Mitarbeit

Dienstleistungsvertrag mit selbstständigen Auftragnehmern (Freelancer)

> Maßgeblich für den sozialversicherungsrechtlichen Status ist nicht die Bezeichnung des Vertrags, sondern die tatsächliche Durchführung. Die Parteien sollten darauf achten, dass die Zusammenarbeit den nachfolgenden Regelungen entspricht. Diese Vorlage ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall.

Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen dem nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichneten und dem nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichneten Vertragspartner.

Auftraggeber: Name / Firma

Auftraggeber: vertreten durch

Auftraggeber: Registergericht / HRB

Auftraggeber: Anschrift

Auftragnehmer: Vor- und Nachname / Firma

Auftragnehmer: Anschrift

Auftragnehmer: Steuernummer / USt-IdNr.

Auftragnehmer: Berufsbezeichnung / Tätigkeitsfeld

Auftragnehmer: E-Mail / Telefon

Auftragnehmer: Website (falls vorhanden)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber als selbstständiger Unternehmer Leistungen auf folgendem Gebiet: _____.

(2) Einzelne Aufträge werden jeweils gesondert in Textform vereinbart (Einzelauftrag). Der Einzelauftrag bezeichnet Leistung, Umfang, Zeitrahmen und Vergütung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Einzelaufträge anzunehmen; der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Einzelaufträge zu erteilen.

(3) Soweit im Einzelauftrag ein bestimmter Erfolg (z. B. ein Werk) geschuldet ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Werkvertragsrechts; im Übrigen gelten die §§ 611 ff. BGB.

Beschreibung des Leistungsbereichs

§ 2 Weisungsfreiheit und Selbstständigkeit

(1) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der Aufträge keinen Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Zeit, Ort sowie Art und Weise der Leistungserbringung. Er bestimmt seine Arbeitszeit und seinen

Arbeitsort selbst. Fachliche Vorgaben des Auftraggebers beschränken sich auf die Beschreibung des gewünschten Ergebnisses im Einzelauftrag.

(2) Termine sind nur insoweit einzuhalten, als sie im Einzelauftrag als Liefer- oder Fertigstellungstermine vereinbart sind oder sich zwingend aus der Natur der Leistung ergeben (z. B. Abstimmungstermine mit Dritten).

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung eigener Mitarbeiter oder Subunternehmer zu bedienen, soweit im Einzelauftrag nicht aus sachlichen Gründen, etwa wegen Vertraulichkeit, die persönliche Leistungserbringung vereinbart ist. Für diese trägt er die alleinige Verantwortung.

(4) Der Auftragnehmer trägt das unternehmerische Risiko seiner Tätigkeit.

§ 3 Keine Eingliederung, eigene Betriebsmittel

(1) Der Auftragnehmer wird nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er nimmt nicht an Dienstplänen, Urlaubsplanungen oder internen Mitarbeiterbesprechungen teil, soweit diese nicht unmittelbar dem Auftrag dienen. Er erhält keine Visitenkarten, E-Mail-Signaturen oder Funktionsbezeichnungen, die ihn als Beschäftigten des Auftraggebers ausweisen.

(2) Der Auftragnehmer setzt eigene Betriebsmittel (z. B. Hardware, Software, Büro, Fahrzeug) ein und trägt die hierfür anfallenden Kosten. Zugänge zu Systemen des Auftraggebers werden nur überlassen, soweit dies für die Auftragsdurchführung erforderlich ist, etwa aus Gründen der Datensicherheit.

(3) Der Auftragnehmer tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf, soweit er nicht im Einzelfall ausdrücklich zur Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt ist.

§ 4 Tätigkeit für weitere Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn er während eines laufenden Einzelauftrags für einen unmittelbaren Wettbewerber des Auftraggebers in demselben Projektumfeld tätig werden will, damit Interessenkonflikte und Vertraulichkeitsfragen geklärt werden können.

§ 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen die im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, gilt die unten gewählte Vergütungsart.

(2) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand weist der Auftragnehmer die erbrachten Stunden in einer nachvollziehbaren Aufstellung (Datum, Tätigkeit, Dauer) nach.

(3) Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies im Einzelauftrag vereinbart ist oder der Auftraggeber vorher in Textform zugestimmt hat.

(4) Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen einschließlich der Einräumung der Nutzungsrechte nach § 7 abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) bleibt unberührt.

(5) Die Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern der Auftragnehmer nicht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Stundensatz (€ netto)

Tagessatz (€ netto, _____ Stunden)

Pauschale je Auftrag (€ netto)

Höchstbudget je Einzelauftrag (€ netto, optional)

Vergütungsart

☐ nach Zeitaufwand (Stundensatz) ☐ nach Tagessatz ☐ Pauschale je Einzelauftrag

☐ Festpreis nach Einzelauftrag

Umsatzsteuer

☐ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ☐ Kleinunternehmer nach § 19 UStG – keine Umsatzsteuer

☐ Reverse Charge (Auftragnehmer im EU-Ausland)

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen nach Abschluss des Einzelauftrags bzw. monatlich nachträglich in Rechnung. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen; soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist sie als elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu übermitteln.

(2) Rechnungen sind innerhalb von _____ Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung seiner Einkünfte sowie für seine soziale Absicherung selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub oder sonstige arbeitsrechtliche Leistungen besteht nicht.

Rechnungsanschrift / E-Mail für Rechnungen

Bankverbindung des Auftragnehmers (IBAN)

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Soweit im Rahmen der Aufträge urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Arbeitsergebnisse entstehen (z. B. Texte, Grafiken, Fotos, Software, Konzepte), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber daran mit ihrer Entstehung, spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung, die unten gewählten Nutzungsrechte ein (§ 31 UrhG).

(2) Die Nutzungsrechte umfassen, soweit unten nicht eingeschränkt, das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung für die Zwecke des Auftraggebers. Die Übertragung an verbundene Unternehmen und die Einräumung von Unterlizenzen sind zulässig, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die einer Nutzung nach diesem Vertrag entgegenstehen, oder dass er die erforderlichen Rechte erworben hat. Die Verwendung von Material Dritter (z. B. Stockfotos, Open-Source-Software, KI-generierte Inhalte) teilt er vorab mit.

(4) Das Recht des Auftragnehmers auf Namensnennung (§ 13 UrhG) wird wie unten gewählt ausgeübt. Der Auftragnehmer darf die Arbeitsergebnisse nach Veröffentlichung als Referenz nutzen, soweit keine Vertraulichkeit vereinbart ist.

Umfang der Nutzungsrechte

☐ ausschließlich ☐ einfach (nicht ausschließlich)

Zeitlich / räumlich (Mehrfachauswahl möglich)

☐ zeitlich und räumlich unbeschränkt ☐ beschränkt auf _____ Jahre

☐ beschränkt auf das Gebiet _____

Namensnennung

☐ erwünscht ☐ Verzicht auf Namensnennung ☐ nach Absprache im Einzelauftrag

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Tätigkeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen des Auftraggebers und seiner Kunden während und nach Beendigung dieses Vertrags geheim zu halten und nur für die Auftragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder die aufgrund gesetzlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

(2) Soweit der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Im Übrigen verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei zur Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen (Muster: Dok. 13).

(3) Überlassene Unterlagen und Datenträger sind nach Abschluss des Auftrags zurückzugeben bzw. zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 9 Haftung und Versicherung

(1) Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

(2) Der Auftragnehmer unterhält, soweit für seine Tätigkeit üblich, eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens _____ € und weist diese auf Verlangen nach.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von _____ Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Laufende Einzelaufträge werden von der Kündigung des Rahmenvertrags nicht berührt, soweit nichts anderes vereinbart ist; sie können nach den im Einzelauftrag vereinbarten Regelungen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften beendet werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Hinweis zum sozialversicherungsrechtlichen Status

(1) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Auftragnehmer selbstständig tätig ist und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV begründet wird.

(2) Jede Partei kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Statusfeststellung nach § 7a SGB IV beantragen. Die Parteien vereinbaren hierzu die unten gewählte Regelung. Wird ein Antrag gestellt, unterrichten sich die Parteien gegenseitig und wirken bei der Aufklärung des Sachverhalts mit.

(3) Der Auftragnehmer weist darauf hin bzw. nimmt zur Kenntnis, dass selbstständig Tätige, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein können. Er prüft dies eigenverantwortlich.

(4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, wenn er in einem Kalenderjahr überwiegend für diesen tätig ist.

Statusfeststellung (§ 7a SGB IV)

☐ wird nicht beantragt

☐ wird von den Parteien gemeinsam innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn beantragt

☐ bleibt jeder Partei vorbehalten

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Individuelle Abreden haben Vorrang.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sind beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag _____ (Sitz des Auftraggebers); im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Ort, Datum	Ort, Datum
Auftraggeber	Auftragnehmer

Anlagen

– Muster Einzelauftrag
– Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (falls erforderlich)
– Datenschutzhinweise (Muster: Dok. 13)

Muster ohne Gewähr; keine Rechtsberatung. Bitte lassen Sie Verträge im Einzelfall anwaltlich prüfen.